LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
18. Wahlperiode

Drucksache **18/21170**

09.09.2026

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 8470 vom 24. Juli 2026
der Abgeordneten Lisa-Kristin Kapteinat und Justus Moor SPD
Drucksache 18/20667

Mutmaßliche islamistische Anschlagsplanung eines 16-Jährigen in Hamm – Nachfragen zur Radikalisierung und Informationsgewinnung

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Medienberichten zufolge soll ein 16-jähriger Schüler einen islamistisch motivierten Anschlag auf eine christliche Gemeinde in Hamm geplant haben. Der Jugendliche soll sich seit Mitte des Jahres 2023 über soziale Medien mit islamistischen Inhalten befasst haben. Über einen Messengerdienst soll er anschließend Kontakt zu einem mutmaßlichen IS-Mitglied aufgenommen haben. Zunächst wurde eine Ausreise von ihm in ein vom IS beanspruchtes Gebiet erwogen. Im Austausch mit der Kontaktperson soll dann jedoch vereinbart worden sein, zunächst einen Anschlag in Deutschland zu begehen. Nach einem Hinweis nahmen die Ermittlungsbehörden den Jugendlichen am 2. April 2026 fest.

Die Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf ermittelt unter anderem wegen des Verdachts der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung im Ausland. Trotz des Kontakts zu einem mutmaßlichen IS-Mitglied gehen die Ermittlungsbehörden derzeit davon aus, dass der Jugendliche allein gehandelt habe.

Neben der Frage, ob der 16-Jährige aus Hamm allein gehandelt hat oder nicht, stellen sich weitere Fragen zur Radikalisierung und Informationsgewinnung: Die jüngste Debatte über die Radikalisierung von H., dem Attentäter vom 23. August 2024, verdeutlicht die notwendige Unterscheidung zwischen der konkreten Tatausführung und dem vorausgegangenen Radikalisierungsprozess. So erklärte Innenminister Herbert Reul im Innenausschuss am 9. Juli [Rv1.1]2026 mit Bezug auf H., es habe kein terroristisches Netzwerk in Nordrhein-Westfalen gegeben. Gleichzeitig hatte H. im Vorfeld Kontakt mit islamistischen Personen, die weiterhin Fragen zu dessen Radikalisierung aufwerfen.

Wer eine Tat allein ausführt, muss sich nicht allein radikalisiert haben. Die Einstufung als Alleinhandelnder darf deshalb nicht den Blick auf Personen verstellen, die einen Radikalisierungsprozess beschleunigen, bestärken oder in eine konkrete Anschlagsplanung lenken.
Auch stellt sich die Frage, wie der 16-jährige Jugendliche aus Hamm von den Sicherheitsbehörden vor der möglichen Umsetzung des Anschlagsplans gefasst werden konnte: So hat sich auch der verurteilte Attentäter des Anschlags vom 23. August 2024 zum selben Zeitpunkt wie der Hammer Jugendliche, Mitte 2023, in Deutschland aufgehalten, sich mit Medieninhalten des IS befasst und Kontakt mit mutmaßlichen IS-Mitgliedern aufgenommen.

Datum des Originals: 04.09.2026/Ausgegeben: 15.09.2026

Doch H. war nach Aussage von Innenminister Reul den Sicherheitsbehörden vor dessen Anschlag nicht bekannt. Im vorliegenden Fall des Hammer Jugendlichen wurde hingegen durch einen Hinweis erfreulicherweise eine mögliche Tat verhindert. Der Fall in Hamm muss deshalb zum Anlass genommen werden, aufzuzeigen, welche Erkenntnisse den rechtzeitigen Zugriff ermöglichten und welche Schlussfolgerungen sich daraus für die Früherkennung vergleichbarer islamistischer Radikalisierungsverläufe ziehen lassen.

Der Minister des Innern hat die Kleine Anfrage 8470 mit Schreiben vom 4. September 2026 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration sowie dem Minister der Justiz beantwortet.

1. Auf welchem Weg wurden die nordrhein-westfälischen Sicherheitsbehörden erstmals auf oben genannten 16-Jährigen aufmerksam? (bitte unter Angabe des Zeitpunkts sowie der erstmals befassten Stelle)

2. Welche Sicherheitsbehörden in NRW verfügten vor dem 2. April 2026 über Anhaltspunkte für eine islamistische Radikalisierung des Jugendlichen? (bitte nach Stellen aufschlüsseln)

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ende 2024 erhielt die Kreispolizeibehörde Dortmund über das Landeskriminalamt erstmals staatsschutzrelevante Erkenntnisse zu dem Jugendlichen. Die zugrundeliegende Erkenntnismitteilung wurde dem Landeskriminalamt durch das Bundesamt für Verfassungsschutz ebenfalls zu diesem Zeitpunkt übermittelt. Es fand insoweit ein Austausch zwischen Polizei und Nachrichtendiensten im Rahmen von regelmäßig stattfindenden gemeinsamen Fallbesprechungen statt.

Nach dem Bekanntwerden staatsschutzrelevanter Hinweise wurden allgemeinpolizeiliche und staatsschutzrelevante Informationen zwischen dem nordrhein-westfälischen Verfassungsschutz, dem Landeskriminalamt sowie der Kreispolizeibehörde Dortmund ausgetauscht. Die Kreispolizeibehörde Hamm war im Rahmen ihrer örtlichen und sachlichen Zuständigkeit ebenfalls eingebunden.

3. Zu wie vielen Personen aus dem islamistischen Spektrum stand der Jugendliche nach Erkenntnissen der Landesregierung in Kontakt? (bitte nach Gefährdern, Relevanten Personen, Prüffällen, mutmaßlichen Mitgliedern terroristischer Vereinigungen sowie sonstigen sicherheitsrelevanten Personen aufschlüsseln)

Die Generalstaatsanwältin in Düsseldorf hat dem Ministerium der Justiz unter dem 31.07.2026 berichtet, es lägen derzeit hinreichend gesicherte Erkenntnisse für den Kontakt des Beschuldigten zu einem mutmaßlichen Mitglied einer terroristischen Vereinigung vor.

4. Auf Grundlage welcher Erkenntnisse gehen die Ermittlungsbehörden trotz des Kontakts zu einem mutmaßlichen IS-Mitglied derzeit von einem Alleinhandeln des Jugendlichen aus?

Dem vorbezeichneten Bericht der Generalstaatsanwältin in Düsseldorf zufolge bestehen nach den bisherigen Ermittlungen, namentlich der Auswertung sichergestellter Datenträger, derzeit

keine Anhaltspunkte dafür, dass der Beschuldigte den in der Kleinen Anfrage angesprochenen geplanten Anschlag, zu dem er sich auf Aufforderung eines Dritten bereiterklärt haben soll, unter unmittelbarer Beteiligung weiterer Personen habe begehen wollen.

5. In welchen Sitzungen landesweiter sicherheitsbehördlicher Gremien, insbesondere der Sicherheitskonferenz NRW, war der Jugendliche Gegenstand einer Beratung? (bitte nach Gremium sowie Sitzungsdatum aufschlüsseln)

Am 27. Oktober 2025 und am 21. Mai 2026 wurden landesinterne Fallkonferenzen auf Einladung des Landeskriminalamtes und unter Beteiligung der Kriminalinspektion Staatsschutz der Kreispolizeibehörde Dortmund, des Verfassungsschutzes sowie der Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf (ZenTer NRW) im Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ) NRW in Düsseldorf durchgeführt.

Aufgrund der deutschen Staatsangehörigkeit war der Jugendliche nicht Gegenstand der Beratungen im Gremium Sicherheitskonferenz NRW.